

Stadt Paderborn

Bebauungsplan Nr. 30 III. Änderung

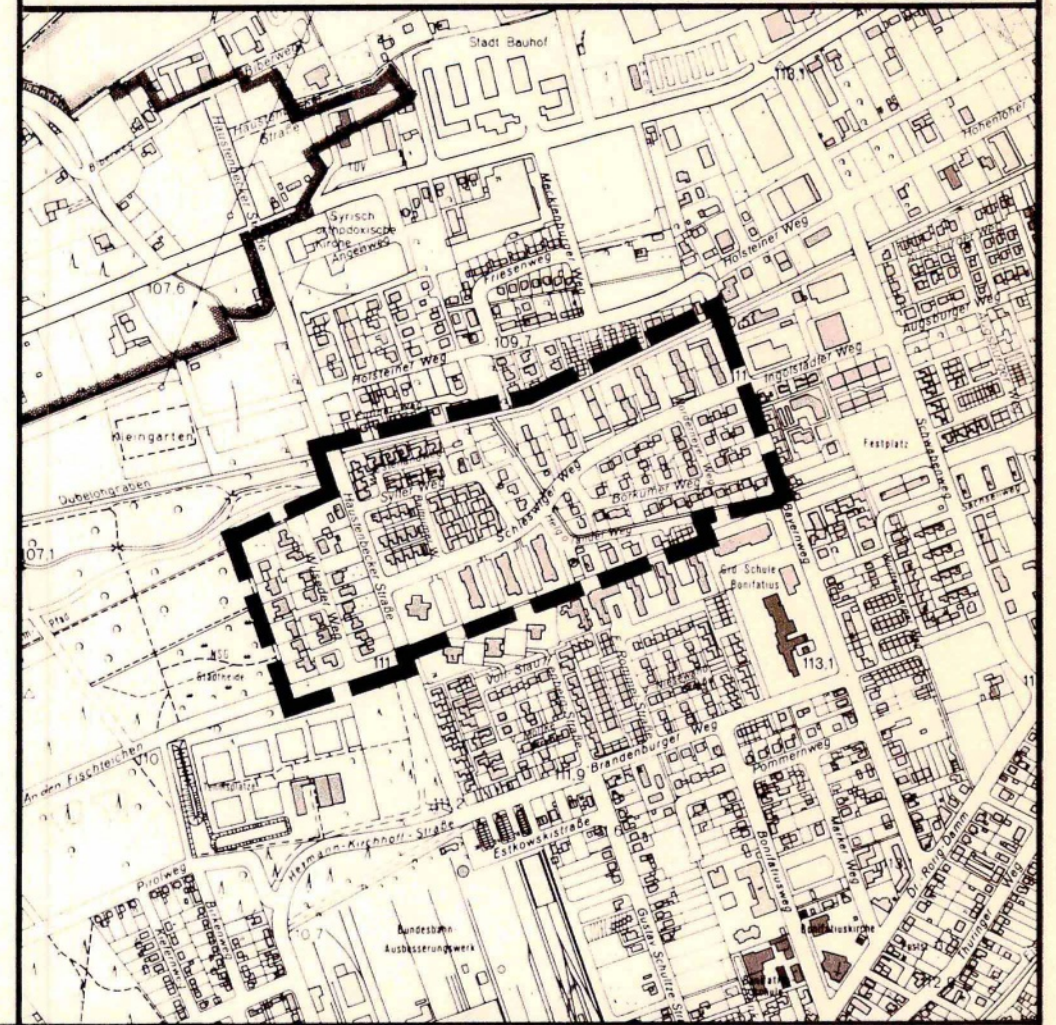
für das Gebiet

„Schleswiger Weg“ zwischen Bayernweg, Dubelohgraben, Wilseder Weg, An den Fischteichen und deren östliche Verlängerung bis zum Bayernweg

zur Festsetzung
von örtlichen Bauvorschriften.

Gemarkung Paderborn

Flur 76 und 78



1. Ausfertigung

Textliche Festsetzungen:

Örtliche Bauvorschriften

1. Bei Satteldächern darf die Länge der Dachgauben 1/3 der Trauflänge, bei Walmdächern 1/4 der Trauflänge nicht überschreiten. Die Dachgauben sind außer der senkrechten Fensterwand mit senkrechten Seitenwänden und mit einem Flachdach ohne Überstand zu errichten. Ihre Höhe wird auf maximal 1,40 m, gemessen jeweils von Oberkante Sparren, begrenzt. Von den Giebelgesimsen der Satteldächer müssen die Dachgauben einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten. Bei Walmdächern sind die Dachgauben symmetrisch in der Dachfläche anzuordnen. Dacheinschnitte sind unzulässig.

Ausnahmsweise sind materialbedingte Abweichungen bis maximal 10% von der Gaubendach- und von der Seitenflächenneigung der Dachgaube zulässig.

Der Rat der Stadt hat am 2. 5. 1991 nach § 2(1) BauGB die III. Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 22. FEB. 1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Paderborn, den 24. FEB. 1992
Der Stadtdirektor
i.V.

[Signature]

Technischer Beigeordneter

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats, vom 3. MRZ. 1992 bis 3. APR. 1992 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 22. FEB. 1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Paderborn, den 25. JUNI 1992
Der Stadtdirektor
i.V.

[Signature]

Stadt-Überwachungsrat

Der Rat der Stadt hat nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 21. MAI 1992 als Satzung beschlossen.

Paderborn, den 25. JUNI 1992

Für den Rat
der Stadt

[Signature]

Bürgermeister

Für die Stadt-
verwaltung

[Signature]

Stadtdirektor

Ratsherrin i. d. St. Beigeordneter

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2, 3 und 8 bis 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253)
§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 419) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 127)

Die diesem Plan entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 30, 30 I, 30 II werden außer Kraft gesetzt.

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11(1) BauGB am 16. JULI 92 zur Anzeige vorgelegt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11(3) BauGB wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 29. JULI 92
Az. 35. 21. 11 - 708/P. 213

Detmold, den 29. JULI 92

Der Regierungspräsident
i. A.



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 BauGB am 19. AUG. 1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Paderborn, den 19. AUG. 1992
Der Stadtdirektor
i.V.

[Signature]

Technischer Beigeordneter

Violette Änderung aufgrund der Entscheidung des Rates der Stadt. Beschluss vom 21. 5. 1992.

Paderborn, den 25. JUNI 1992

Der Stadtdirektor
i.V.

[Signature]

Technischer Beigeordneter